

## **1. Änderung Geschäftsverteilungsplan 2014**

Die **Geschäfte werden ab 01.04.2015** wie folgt umverteilt:

Frau Dr. Engelmann (Dez III) übernimmt von den Familiensachen auf Dauer zusätzlich die Buchstaben H - J und für den Monat April von den Betreuungsverfahren die der Samtgemeinde Radolfshausen.

Herr v. Hugo (Dez I) übernimmt für den Monat April von den Betreuungsverfahren die im Altenheim Nesselröden.

**Ab 01.05.2015** werden die Geschäfte dann wie folgt umverteilt:

Herr Exner (Dez IV) übernimmt das ab 01.04.2015 aktuelle Dezernat von Frau Schneider. Zusätzlich übernimmt er die schon vorher im Dezernat befindlichen Betreuungsverfahren der Samtgemeinde Radolfshausen und Altenheim Nesselröden.

**Ab 01.06.2015** übernimmt Herr Exner zudem aus dem bisherigen Dezernat I (v. Hugo) aus dem Bereich Duderstadt die Betreuungsverfahren, soweit die Betroffenen in den zur Stadt Duderstadt gehörenden 14 Ortschaften Breitenberg, Brochthausen, Desingerode, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode, Hilkerode, Immingerode, Langenhagen, Mingerode, Nesselröden, Tiftlingerode, Werxhausen oder Westerode wohnen, sich jedoch nicht in einem Altenheim befinden.

Im Übrigen bleibt die Geschäftsverteilung unverändert bestehen.

Daraus ergibt sich ab 01.06.2015 folgender Geschäftsverteilungsplan:

### **I. Direktor des Amtsgerichts v.Hugo (Dezernat I)**

1. Zivilsachen der Endziffern 1 bis 8.
2. Rechtshilfe in Zivilsachen und auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden der Endziffern 1 bis 8
3. Vollstreckungssachen (M),
4. Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz, soweit eine Richterzuständigkeit gegeben ist, sowie sämtliche richterlichen Tätigkeiten in UR I- und UR II-Sachen,
5. Nachlasssachen (IV - VI),
6. Grundbuchsachen.
7. Konkurs-, Vergleichs- und Verteilungssachen
8. FGG-Sachen VII – XIV und XVI mit Ausnahme von Abschiebehafthsachen
9. Güterichter (vorher gerichtsnahe Mediation) im Sinne von § 278 Abs. V ZPO in Zivilsachen anderer Amtsgerichte im Rahmen des Verbundes.
10. Betreuungssachen (XVII), soweit die Betroffenen in Duderstadt mit Ausnahme der 14 dazugehörigen Ortschaften wohnen, sich jedoch nicht in einem Altenheim befinden.

### **Vertretung:**

#### **1. Vertreter**

zu 1 - 2 : Riin AG Dr. Engelmann

zu 3 - 10 : RiAG Pietzek (ohne Verhandlungen als Güterichter)

2. Vertreter

zu 1 – 10: Ri Exner (ohne Verhandlungen als Güterichter)

**II. Richter am Amtsgericht Pietzek (Stellvertr. Direktor, Dezernat II)**

1. Landwirtschaftssachen,
2. Strafrichtersachen einschließlich Privatklegesachen
3. Erwachsenen-Schöffensachen
4. Vorsitzender im erweiterten Schöffengericht
5. Gs-Sachen, Erwachsene
6. Rechtshilfe in sämtlichen Erwachsenen-Strafsachen, einschließlich Privatklegesachen,
7. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses für Erwachsenen-Schöffen und Auslosung der Schöffen.
8. Jugendrichtersachen und Rechtshilfe in diesen Sachen
9. Jugendschöffensachen
10. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses für Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen
11. Gs-Sachen in Jugendstrafsachen
12. Schiedsmannssachen, soweit es sich um richterliche Tätigkeit handelt.
13. Familien- und vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben gem. § 34 JGG und Rechtshilfe in diesen Sachen
14. Abschiebehaftsachen
15. Betreuungssachen, soweit die Betroffenen sich in einem Altenheim in Duderstadt mit Ausnahme der Ortschaft Nesselröden befinden.

**Vertretung:**

1. Vertreter : *Dir AG v. Hugo*
2. Vertreter *Ri in AG Dr. Engelmann*

**III. Richterin am Amtsgericht Dr. Engelmann (Dezernat III)**

1. Familiensachen (F ) mit den Anfangsbuchstaben A - J mit Ausnahme der Ri AG Pietzek zu Ziffer 13 übertragenen Aufgaben und mit Ausnahme der Adoptionssachen.
2. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A - J mit Ausnahme der Ri AG Pietzek zu Ziffer 13 übertragenen Aufgaben und mit Ausnahme der Adoptionssachen
3. Alle Zivilsachen der Endziffern 9 und 0
4. Rechtshilfe in Zivilsachen und auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden der Endziffern 9 und 0.
5. Betreuungssachen (XVII), soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Gieboldehausen haben.

## **Vertretung :**

- |  |  |
|--|--|
| 1. <u>Vertreter</u> zu 1 und 2 sowie 5<br>zu 3 und 4 | <i>Ri Exner</i><br><i>Dir AG v. Hugo</i>     |
| 2. <u>Vertreter</u> zu 1 und 2 sowie 5<br>zu 3 und 4 | <i>Dir AG v. Hugo</i><br><i>RiAG Pietzek</i> |

## **IV. Richter Exner (Dezernat IV)**

1. Familiensachen (F ) mit den Anfangsbuchstaben K - Z mit Ausnahme der Ri AG Pietzek zu Ziffer 13 übertragenen Aufgaben.
2. Rechtshilfe in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben K - Z mit Ausnahme der Ri AG Pietzek zu Ziffer 13 übertragenen Aufgaben
3. Betreuungssachen (XVII), soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Radolfshausen haben oder soweit sie sich in der Ortschaft Nesselröden in einem Altenheim befinden oder soweit die Betroffenen in den zur Stadt Duderstadt gehörenden 14 Ortschaften Breitenberg, Brochthausen, Desingerode, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode, Hilkerode, Immingerode, Langenhagen, Mingerode, Nesselröden, Tiftlingerode, Werxhausen oder Westerode wohnen, sich jedoch nicht in einem Altenheim befinden.
4. Bußgeldsachen (OWi) einschließlich derjenigen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Rechtshilfe in diesen Sachen.
5. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht
6. Nach § 354 Abs.2 StPO zurückverwiesene Erwachsenen- und Jugendstrafsachen des Amtsgerichts Duderstadt.
7. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverteilungssachen.
8. Adoptionssachen

## **Vertretung:**

- |  |  |
|--|--|
| 1. <u>Vertreter:</u> zu Ziffer 1 bis 6 und 8<br>zu 7 | <i>Ri in AG Dr. Engelmann</i><br><i>Dir AG v. Hugo</i> |
| 2. <u>Vertreter</u> zu Ziffer 1 bis 6 und 8<br>zu 7  | <i>Dir AG v. Hugo</i><br><i>Ri in AG Dr. Engelmann</i> |

## **Allgemeine Zuständigkeitsregeln:**

Steht ein **Zivilverfahren** in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen Verfahren, so ist derjenige/diejenige Richter/in zuständig, dessen/deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene Sache begründet ist. Gehen mehrere in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Verfahren **gleichzeitig** ein, so ist derjenige/diejenige Richter/in zuständig, bei dem/der das nächste Verfahren einzutragen ist.

Ein unmittelbarer Sachzusammenhang liegt vor bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien oder einer Partei mit einem Dritten aus demselben oder einem gleichen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnis.

Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn im frühen ersten Termin verhandelt worden ist, ein Haupttermin anberaumt, eine Sachentscheidung (z.B. PKH-Beschluss oder Beweisbeschluss) erlassen oder wenn seit der ersten richterlichen Verfügung nach Kenntnis des Sachzusammenhangs seitens des/der abgebenden Richters/Richterin mehr als 3 Monate verstrichen sind.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für H-Verfahren.

Nach Anhängig werden einer **Familiensache** fallen alle weiteren Verfahren, welche diese Familie oder diesen Personenkreis betreffen, in die Zuständigkeit der zuerst zuständig gewordenen Familienrichterin, auch bei nunmehr umgekehrten Rubrum. Das gilt unabhängig davon, ob bei Eingang des neuen Verfahrens noch ein früheres Verfahren anhängig ist oder nicht.

In **Rechtshilfesachen** der Rechtsmittelinstanzen gilt der Richter als verhindert, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Für den Fall, dass sämtliche Richter des Amtsgerichts Duderstadt verhindert sind, insbesondere am Tage des Betriebsausfluges, erfolgt die Vertretung durch den jeweils zuständigen Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Herzberg am Harz.

Für Entscheidungen über **Ablehnungsgesuche** ist der jeweilige 2. Vertreter, im Verhinderungsfall der/die nicht im Rahmen der Vertreterregelung berücksichtigte Richter/in zuständig.

Zum **Güterichter** in Zivilsachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO wird Direktor des Amtsgerichts v. Hugo bestimmt; Gütesachen in F-Sachen können zur Zeit wegen der Elternzeit von Riin AG Schneider vom Amtsgericht Duderstadt nicht bearbeitet werden.

Der Güterichter führt die von den Amtsgerichten Herzberg und Osterode an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesene Verfahren durch.

Der Güterichter führt im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Amtsgerichte des Bezirks durch.

Ein Belastungsausgleich zwischen den Gerichten wie auch innerhalb des Gerichtes erfolgt nicht.

Haase

v. Hugo

Pietzek

Dr. Engelmann

Schneider